

Schulverein Schule Vizelinstraße e.V.

Satzung vom 15.10.2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulverein Schule Vizelinstraße e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg unter VR 6971 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr fängt am 1.8. an und endet am 31.7. des Folgejahres.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluss von Eltern, LehrerInnen, SchülerInnen, ehemaligen SchülerInnen und Freunden der Schule Vizelinstraße, welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Insbesondere werden in ideeller und materieller Form das geistige, kulturelle und sportliche Geschehen an der Schule unterstützt sowie die Lern- und Arbeitsbedingungen gefördert. Kindern aus sozial- und wirtschaftlichen schwachen Familien kann durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden. Der Verein soll die Schulbehörde oder den Schulträger nicht von ihren Verpflichtungen entlasten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Überschüsse aus Veranstaltungen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet bekommen. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Verein in seinem Bestreben unterstützen möchte.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt oder sich vereinschädigend verhalten hat.
- (5) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 30.9., zu zahlen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er besteht aus drei Mitgliedern:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Rechnungsführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Vorstandsvorsitzenden ist zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 (2)),
- e) den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 (3)).

§ 10 Bestellung und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder erhalten lediglich ihre notwendigen Ausgaben vergütet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefällt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Entgegennahme des Berichtes der KassenprüferInnen,
- d) Entlastung des Vorstands,
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- f) Wahl zweier KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- i) Änderung der Satzung,
- j) Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Oktober, spätestens bis zum 15.11., ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich

unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung des Zwecks bedürfen einer Mehrheit von sieben Achteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 14 Kassenprüfung

Die KassenprüferInnen prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Buchhaltung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins. Sie können Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder des Vereins anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu Gunsten der Schüler der Schule Vizelinstraße zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.